Bühler Tafel e.V.

Satzung

Präambel

Die BÜHLER TAFEL E.V. versteht sich als einen konkreten Beitrag sozial engagierter Menschen, die es sich zur Aufgabe machen, überschüssige und gespendete Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs einzusammeln und an Bedürftige weiterzugeben, um bei der Überwindung der Armut in unserer Stadt und ihren Umlandgemeinden zu helfen. Ziel soll es sein, Menschen in wirtschaftlich schwierigen Lebenslagen durch diese ergänzende Hilfe eine erweiterte Teilhabe an der Lebensmöglichkeiten unserer Gesellschaft zu bieten.

Die BÜHLER TAFEL E.V. möchte mit ihrer Initiative darauf aufmerksam machen, dass Armut auch ein strukturelles Problem ist, dessen Lösung eine vordringliche gesellschaftliche Aufgabe bleiben muss. Die zunehmende Armut steht im Widerspruch zur Überflussgesellschaft. Daher setzt sich BÜHLER TAFEL E.V. dafür ein, dass die Verwendung von Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs Vorrang hat vor deren Vernichtung.

Entsprechend den Grundsätzen der Tafeln in Deutschland ist auch die BÜHLER TAFEL E.V. nicht an Parteien und Glaubensrichtungen gebunden. Sie hilft vorbehaltlos Menschen, die der Hilfe bedürfen. In diesem Sinne versteht sie sich als Option für die Schwachen und Benachteiligten und bekennt sich zu einer solidarischen Gestaltung von Gegenwart und Zukunft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Bühler Tafel e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bühl.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, bedürftigen Menschen (Bedürftigkeitsgrenzen maximal nach § 53 Abgabenordnung) in Bühl und Umgebung gegen einen geringen Kostenbeitrag Hilfen anzubieten, insbesondere Nahrungsmittel und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauchs. Dies soll durch den

Aufbau einer Verteilerorganisation und durch das Errichten von Läden, Essensausgabestellen oder sonstigen Ausgabestellen ermöglicht werden. Nach Möglichkeit sollen langzeitarbeitslose Menschen mitarbeiten können. Erlöse werden zur Kostendeckung verwendet.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich.
- (4) Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt nach § 11 Abs. 3 der Satzung. Sie können zu jeder Zeit ihren Förderbeitrag einstellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung, gegen die das betreffende Mitglied schriftlich innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch einlegen kann. Bei rechtzeitigem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz einer erfolgter Mahnung mit Nachfristsetzung seinen Mitgliedsbeitrag in der gesetzten Frist nicht bezahlt hat oder das Mitglied mit

mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Januar als Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird (§ 11 Abs. 2d).
- (2) Bei niedrigem Einkommen kann ein Erlass des Mitgliedsbeitrags beantragt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus.
 - 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Schatzmeister,
 - 4. dem Schriftführer,
 - 5. bis zu sieben Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jede der genannten Personen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis gilt:
- 1. Der Stellvertretende Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung von Vorsitzendem und Stellvertreter.
- 2. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- 3. Bei Rechtsgeschäften bis zum Wert 2.500,- € sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister je alleine zeichnungsberechtigt. Überschreitet ein Rechtsgeschäft den Wert von 2.500,- € sind die Unterschriften des Vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters erforderlich, falls kein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt. In dringenden Fällen z.B. einer unaufschiebbaren Ersatzbeschaffung, sind die genannten Personen auch berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zum Wert von 5.000,- € je allein

abzuschließen.

- 4. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 5. Der Schatzmeister hat die Kontovollmacht für die laufenden Geschäfts des Vereins und ist zuständig für die Geldanlagen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Erstellen des jährlichen Finanzplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann Mitarbeiter einstellen. Die Kompetenzen eines Marktleiters sind im Arbeitsvertrag zu regeln. Der Marktleiter kann nicht Mitglied im Vorstand sein.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 (1) Nr.1 bis 4. findet alternierend statt, wobei in einem Jahr je zwei Vorstandsmitglieder gewählt werden. Hierbei gilt, dass der Vorsitzende gem. § 7 (1) Nr.1 und der stellvertretende Vorsitzende gem. § 7 (1) Nr. 2 nicht im gleichen Jahr gewählt werden sollen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine erneute Wahl für die zu ersetzende Vorstandsposition vorgenommen werden, so dass die alternierende Vorstandswahl gem. § 9 (1) beibehalten werden kann. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds können die anderen

Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisch tätiges Vorstandsmitglied (ohne Stimmrecht im Vorstand und ohne die Befugnis, den Verein rechtswirksam zu vertreten) benennen. Alternativ kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesenden sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze und den Inhalt der Arbeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.

Darüber hinaus entscheidet sie über

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Satzungsänderungen und
- g) die Vereinsauflösung
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse, dem Acher- und Bühler Bote und dem Badischen Tagblatt (jeweils Ausgabe Bühl). Zusätzlich wird per Post eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, soweit es nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins geht. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung hat über die Tagesordnung zu beschließen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (2) Abstimmungen erfolgend durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der persönlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Mitglieder haben in Angelegenheiten, die ihr eigenes Tun ehrenamtlich oder bezahlt in der Tafel betreffen, ausschließlich beratende Funktion und kein Stimmrecht. Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal

im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bühl, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bühl, den